

Geschäftsbedingungen

(Liefer- und Zahlungsbedingungen)

1. Vertragsabschluß:

- a) Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

2. Preis:

- a) Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung.
- b) Sie beruhen auf den jetzigen Kostenfaktoren; wir behalten uns vor, die Preise zu berichtigen, wenn sich die Kostenfaktoren bis zur Lieferung ändern.

3. Lieferzeit:

- a) Die angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd. Sie beginnt, sobald alle Ausführungseinheiten geklärt sind. Als Liefertag gilt der Tag der Bereitstellung. Teillieferungen sind zulässig.
- b) Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Jeder Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

4. Lieferverträge auf Abruf:

- a) Wird nicht gemäß vereinbartem Lieferplan oder innerhalb angemessener Frist abgerufen, dann können wir unbeschadet unserer anderen Rechte nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- b) Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zu Lieferungen nicht verpflichtet.

5. Lieferschwierigkeiten:

- a) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch Störung im Betriebsablauf bei uns oder unseren Unterpelieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- b) Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Auschluss von Schadensersatz unsere Lieferpflicht.

6. Abnahme:

- a) Ist eine Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werke auf eigene Kosten durchzuführen.
- b) Unterläßt der Besteller diese Abnahme, so gelten die Waren mit Verlassen unseres Werkes als bedingungsgemäß geliefert.

7. Versand und Gefahrübergang:

- a) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk.
- b) Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen.

8. Maße, Gewichte und Liefermengen:

- a) Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen gelten nur annähernd; nachträgliche Änderungen bleiben vorbehalten.
- b) Gegenüber der Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig.
- c) Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen und Rechnungen angegebenen Gewichte maßgebend.

9. Gewährleistung:

- a) Der Besteller hat die Waren unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Feststellung des Fehlers zu rügen. Über den üblichen Rahmen hinausgehende Prüfungen und Kontrollverfahren der Spritz- bzw. Gußstücke sind gesondert zu vereinbaren.
- b) Uns ist die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren nichts geändert werden.
- c) Bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung von Ware und Bearbeitungsabfall entweder kostenfrei ab Werk Ersatz leisten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- d) Bei Werkstoffvorschlägen übernehmen wir keine Gewähr dafür, daß sich das Material für den Verwendungszweck des Bestellers eignet.
- e) Sechs Monate nach Lieferung können Gewährleistungsansprüche nicht mehr erhoben werden. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge.

10. Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Rechnungen für Lieferungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu zahlen. Nehmen wir Wechsel an, so setzen wir stets Diskontfähigkeit voraus.
- b) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- c) Zahlt der Besteller nicht vereinbarungsgemäß, sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 4% über Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- d) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel zur Folge. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt:

- a) Wir behalten uns Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.
- b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
- c) Sämtliche dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt er schon im voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- d) Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Auch bei Wechselprotesten nach einem Scheck/Wechselgeschäft verlangen wir den der Wechselverbindlichkeit zugrundeliegenden Betrag und die sofortige Freistellung der Ware bis zur Bezahlung. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Rücktritt vom Verträge liegt in der Rücknahme nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Auf unser Verlangen ist der Besteller ferner verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

12. Modelle und Gießwerkzeuge:

- a) Werden Gießwerkzeuge und Formen von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft, stellen wir hierfür Kosten in Rechnung. Bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages bleiben die Spritz- bzw. Druckgußformen und Werkzeuge unser Eigentum.
- b) Der Besteller ist damit einverstanden, daß die Spritz-Druckgußformen und Werkzeuge auch nach Eigentumsübergang in unserem Besitz verbleiben, dafür übernehmen wir die Kosten für ordnungsgemäße Wartung und Versicherung gegen Feuer.
- c) Spritz-Druckgußformen und andere Werkzeuge werden von uns mit der erforderlichen Sorgfalt gelagert. Die Formen werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet. Sind seit der letzten Lieferung 2 Jahre vergangen, sind wir zur Aufbewahrung nicht verpflichtet. Die Lagerung ist dann vom Besteller vorzunehmen.
- d) Eine Haftung für von uns nicht zu vertretendem Untergang von Spritz- und Druckgußformen und anderen Werkzeugen übernehmen wir nicht. Ansprüche aus Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- e) Unsere dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Spritz- und Gußteile dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.

13. Einzuziehende Teile:

- a) Zum Eingießen angelieferte Teile müssen maßhaltig und ein-gußfertig sein. Nacharbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- b) Die Menge der Eingußteile muß die Zahl der bestellten Gußteile um 10% überschreiten. Für Ausschuß, der beim Verarbeiten entsteht, ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern. Für die Rücklieferung der vollen Stückzahl können wir keine Gewähr übernehmen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.
- b) Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Bestellers, das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.